

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 15 (1949)
Heft: 11-12

Artikel: Organisation und Aufgaben der Hauswehren
Autor: Riser
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organisation und Aufgaben der Hauswehren

Von Oberstlt. Riser, Bern

Nachdem der erste eidgenössische Einführungskurs für kantonale Instruktoren der Hauswehr stattgefunden hat, dürfte es auch die Leser der «Protar» interessieren, welche Neuorganisation anstelle der früheren Hausfeuerwehren in Aussicht genommen ist.

Grundsätzlich sollen in allen Dörfern und Städten Hauswehren organisiert werden. Es wird Sache der Kantone und Gemeinden sein, Ausnahmen zu bewilligen. Der Bund erlässt die einheitlichen Vorschriften und bildet die kantonalen Instruktoren aus, während der Kanton die Bezirks- und Gemeindeinstruktoren instruiert.

Die *kantonalen Instruktoren* leiten und überwachen im Kanton im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften die einheitliche Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Hauswehren und veranlassen unter Fühlungnahme und im Einverständnis mit den Kantonsbehörden allfällige weitere administrative und technische Weisungen. Sie leiten die kantonalen Kurse zur Ausbildung von Bezirksinstruktoren, in kleinen Kantonen auch solche für Gemeindeinstruktoren.

Die *Bezirksinstruktoren* sorgen unter der Aufsicht der kantonalen Instruktoren im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für eine einheitliche Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Hauswehren im Bezirk. Sie beantragen zuhanden des kantonalen Instruktors und der Kantonsbehörde allfällige weitere Weisungen und organisieren und kommandieren die Kurse für Gemeindeinstruktoren, soweit dies in kleineren Kantonen nicht dem kantonalen Instruktor vorbehalten bleibt.

Die kantonalen und Bezirksinstruktoren werden vom Kanton ernannt.

Die *Gemeindeinstruktoren* in der Ortschaft sind die *Orts- und Quartierwarte*.

Der *Ortswart* ist der Leiter der Hauswehrorganisation der Ortschaft, bzw. der Gemeinde (womöglich Behördemitglied, ehemaliger Feuerwehr- oder Luftschutzoffizier, mit zugeteilter Gemeindestelle für die Durchführung der administrativen Arbeiten. Ernennung durch die Gemeinde nach bestandenen Ausbildungskursen).

Aufgaben des Ortswartes:

Allgemeine Planung für die Organisation in der Ortschaft, bzw. der Gemeinde in Verbindung mit der Behörde und dem zuständigen Bezirksinstruktor.

Erlass allgemeiner und besonderer Weisungen in Ergänzung des Luftschutzmerkblattes und der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Verbindung mit der Gemeindebehörde.

Beschaffung von Material und Ausrüstung in Verbindung mit der Gemeindebehörde.

Ausarbeiten der nötigen Planunterlagen (z. B. Uebersichtsplan mit Quartier- und Blockeinteilung, mit Eintragung der Standorte, Verbindungen, Wasserbezugsorte usw.).

Im Ernstfall und bei Gesamtübungen Mitarbeit im Orts- oder Platzkommando.

Minimalbestand an Mannschaft beim Ortswart: 1 Ortswart, 1 Stellvertreter (1 Quartier- oder Blockwart), 2 Verbindungsleute (von Hauswehren).

In grossen Ortschaften wird eine Unterteilung in *Quartiere* notwendig (10—20 Blocks, 2000—5000 Personen. Aufteilung der Ortschaft, bzw. der Gemeinde in Quartiere, womöglich entsprechend der normalen Quartiere, evtl. nach Polizeirevier oder unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse).

Der *Quartierwart* (Gehilfe des Ortswartes) ist der Leiter der Organisation im Quartier (womöglich ehemaliger Luftschutz- oder Feuerwehroffizier, Ernennung durch die Gemeinde nach bestandenen Ausbildungskursen).

Aufgaben des Quartierwartes: (Wo die Ortschaft nicht in Quartiere aufgeteilt wird, werden alle diese Aufgaben vom Ortswart übernommen.)

Organisation im Quartier, namentlich Aufteilung in Blocks unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse.

Kontrolle über Haus- und Blockwarte.

Grundausbildung der Block- und Hauswarte.

Grundausbildung der Angehörigen der Hauswehren und Blockwehren unter Mithilfe der Block- und Hauswarte.

Ueberwachung aller Luftschutzmassnahmen im Quartier. Ausarbeitung von Plänen des Blocks und des Quartiers mit entsprechenden Eintragungen.

Koordinierung der verschiedenen Blockkräfte.

Aufrechterhaltung der Verbindungen.

Zusammenarbeit mit andern Hilfskräften bei Uebungen im Ernstfall.

Minimalbestand an Mannschaft beim Quartierwart: 1 Quartierwart, 1 Stellvertreter (ein Blockwart), 2 Verbindungsleute (von Hauswehren).

Verschiedene Hauswehren werden zu einer *Blockwehr* zusammengeschlossen.

Die *Blockwehr* bedeutet die Hauswehrorganisation im Block (10—30 Hauswehren, 300—600 Personen. Aufteilung der Quartiere in Blocks, bestehend aus verschiedenen Einzelgebäuden oder Gebäudegruppen).

Zu berücksichtigen sind namentlich die baulichen Verhältnisse, die Brand- und Verschüttungsgefahren, die räumliche Ausdehnung des Blocks sowie die Anzahl der Bewohner.

Der *Blockwart* ist der Leiter der Organisation im Block (womöglich ehemaliger Luftschutz- oder Feuerwehr-Unteroffizier, Ernennung nach Anhörung des Quartier-, bzw. Ortswartes durch die Gemeinde).

Aufgaben des Blockwartes:

Kontrolle über sämtliche Bewohner des Blocks.

Kontrolle der Luftschutzmassnahmen im Block (Schutzräume, Brandschutzmassnahmen, Entrümpelung, Verdunkelung, Fürsorge, Material usw.).

Führung der Blockpläne (Eintragung der Standorte, Schutzzäume, Notausgänge, Fluchtwege usw.).

Koordinierung der Blockkräfte.

Weiterbildung der Hauswehren (praktische Uebungen im Hause und im Block).

Aufrechterhaltung der Verbindungen, namentlich zum Quartier-, bzw. Ortswart oder zu eingesetzten Hilfskräften.

Minimalbestand an Mannschaft beim Blockwart: 1

Blockwart, 1 Stellvertreter (ein Hauswart), 1 Samariter (in), 2 Verbindungsleute (von Hauswehren).

Die *Hauswehr* ist die Rettungsorganisation im Hause oder in der Gebäudegruppe (ein oder mehrere Gebäude mit 20—30 Personen).

Hauswehren sind in jedem tagsüber oder nachts ständig benützten Gebäude einzurichten, soweit die Anzahl und die persönlichen Eigenschaften der Insassen dies gestatten. Unbewohnte Gebäude sind in die Beobachtung einzuschliessen.

Wo es zweckdienlich erscheint, bilden die Insassen mehrerer benachbarter Gebäude gemeinsam eine Hauswehr.

Zu den Hauswehren können Personen beiderlei Geschlechtes, auch Jugendliche und Ausländer, herangezogen werden.

Es dürfen nicht in sie eingeteilt werden:

- a) in der Armee eingeteilte Personen;
- b) in Luftschutzorganisationen eingeteilte Personen;
- c) Personen, die im Mobilmachungsfall sonstwie durch öffentliche Pflichten beansprucht sind.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm übertragenen Verrichtungen bei der Hauswehr zu übernehmen, sofern er

nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist.

Wer sich bei Alarm oder anderer Gefahr im Hause befindet, hat nach den Weisungen des Hauswartes als Hilfskraft mitzuarbeiten.

Jede Gemeinde bezeichnet eine Stelle, welcher die Vorbereitung und Durchführung der mit den Hauswehren zusammenhängenden Massnahmen übertragen wird.

In jedem Hause oder in jeder Gemeinschaft von Häusern wird eine Person als *Hauswart* bestimmt, welche die Leitung der Hauswehr übernimmt.

Der *Hauswart* ist eine speziell befähigte Person im Hause oder in der Gebäudegruppe (Ernennung durch die Gemeindestelle nach Anhörung des Blockwartes).

Aufgaben des Hauswartes:

Kontrolle über Angehörige der Hauswehren und weitere Bewohner des Hauses oder der Häuser.

Kontrolle der Luftschutzmassnahmen im Gebäude.

Führung der Hauswehr bei Uebungen und im Ernstfall (erste Hilfeleistung bei Personen- und Sachschäden, Verhütung der Panikstimmung, Unterstützung der zur Hilfeleistung befohlenen Kräfte der örtlichen Schutz- und Abwehrorganisation).

Aufrechterhaltung der Verbindungen zum Blockwart.

Minimalbestand an Mannschaft beim Hauswart (Hauswehr): 1 Hauswart, 1 Stellvertreter, 1 Hilfssamariter(in), 3 weitere Angehörige. Total 6 Personen.

Ueber die weiteren Aufgaben der Hauswehren wird das *Luftschutzmerkblatt*, welches umgearbeitet wird, orientieren.

Kriegsfeuerwehren

Von Oberstlt. Riser, Bern

Es ist eine feststehende Tatsache, dass von den Angehörigen der heutigen Ortsfeuerwehren im Falle einer Mobilmachung 90 und mehr Prozent zur Armee einrücken. Die Situation ist mithin so, dass während der Mobilmachungstage die meisten Ortschaften ohne genügenden Feuerschutz dastehen, also ausgerechnet zu einer Zeit, wo zufolge der voraussichtlichen Luftüberlegenheit des Gegners vorab mit Bombardierungen und dem Einsatz von Brandstiftungsmitteln zu rechnen ist, um die Mobilmachung und den Aufmarsch unserer Armee zu stören. Weder die Luftschutzfeuerwehren noch die Hauswehren werden genügen können.

Bereits während des letzten Aktivdienstes wurden an Stelle der Ortsfeuerwehr Kriegs- oder Ersatzfeuerwehren aufgestellt. Je nach den kantonalen Verhältnissen mussten für deren Aufstellung, Organisation und Ausbildung vorerst besondere Vorschriften geschaffen werden. Leider wurden meistens nach Beendigung des Aktivdienstzustandes alle diesbezüglichen Weisungen aufgehoben und außer Kraft erklärt, so dass für eine Neuorganisation der Kriegsfeuerwehren wiederum von vorne angefangen werden muss.

Dabei ist daran zu denken, dass eine neue Aufstellung der Kriegsfeuerwehren nicht von heute auf morgen erfolgen kann. Es sind umfangreiche Vorbereitungen organisatorischer, personeller und materieller Art notwendig, um für deren Bereitstellung die notwendigen Grundlagen zu schaffen. Diese Vorarbeiten müssen deshalb schon heute in Angriff genommen werden, damit wir gegebenenfalls bereit sind, um sofort mit deren Aufstellung beginnen zu können.

Die Abteilung für Luftschutz hat deshalb kürzlich im Einvernehmen mit dem Zentralausschuss des Schweizerischen Feuerwehrvereins an die Kantone ein Zirkularschreiben gerichtet, worin diese gebeten werden, schon heute die kantonalen Grundlagen für eine allfällige Organisation von Kriegsfeuerwehren zu schaffen.

Die Bereitstellung der notwendigen Gerätschaften für die Kriegsfeuerwehren dürfte keinen Schwierigkeiten begegnen, indem ihnen die Geräte der ordentlichen Feuerwehren zur Verfügung stehen werden. Immerhin wird im Hinblick auf den Umstand, dass im Kriege unsere schönen Hydrantenanlagen bei einer Bombardierung oder auch durch Sabotage recht schnell ausfallen